

UNTERRICHTSVERTRAG

§1 (Beteiligte) Die Bestimmungen dieses Vertrages regeln das Dienstleistungsverhältnis

zwischen _____, wohnhaft in _____

(im Folgenden Instrumentallehrer genannt) und _____,

wohnhaft in _____,

(im Folgenden elterlicher Sorgeberechtigter genannt).

§2 (Vertragsgegenstand) Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der _____
(im Folgenden Schüler genannt) erteilte Instrumentalunterricht.

§3 (Unterrichtsanspruch) Der Instrumentallehrer verpflichtet sich, den Schüler während der Schulzeit zu unterrichten. Der Schüler hat somit Anspruch auf 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche und auf 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Während der vom Kolleg festgesetzten unterrichtsfreien Zeit ruht auch der Instrumentalunterricht.

§4 (Honorar) Dem Instrumentallehrer steht für die ihm erbrachte Leistung monatlich pauschal ein Betrag von 125 Euro (12 Monate im Jahr) als Honorar zu. Der elterliche Sorgeberechtigte verpflichtet sich, diesen Betrag jeweils monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Zehnten eines jeden Monats auf das Konto des Instrumentallehrers zu überweisen. Bei Ausbleiben der Zahlung steht es dem Instrumentallehrer frei, den Unterricht ruhen zu lassen. Dadurch erlischt die Zahlungsverpflichtung nicht. Der Honoraranspruch beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde. Fällt der Beginn des Unterrichts nicht auf die erste Woche des entsprechenden Monats, so wird das Honorar für diesen Monat anteilig berechnet. Das Honorar deckt neben der Unterrichtsvergütung auch eine Pauschale für Fahrtkosten ab.

§5 (Unterrichtsbeginn) Das Unterrichtsverhältnis beginnt rückwirkend zum _____

§6 (Auflösung des Unterrichtsverhältnisses)

- 1) (Kündigung seitens des elterlichen Sorgeberechtigten) Das Unterrichtsverhältnis kann vom elterlichen Sorgeberechtigten jeweils zum 1. März und zum 1. September eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform und ist dem Instrumentallehrer direkt zuzustellen
- 2) (Abiturientenklausel) Falls keine fristgerechte Abmeldung zum ersten März eines Jahres vorliegt, endet Unterrichts- und Honoraranspruch mit dem Ende des Monats, in dem das Abitur abgelegt wird.
- 3) (Kündigung seitens des Instrumentallehrers) In begründeten Fällen ist der Instrumentallehrer berechtigt, das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen bis zum jeweiligen Monatsende aufzulösen. Macht der Instrumentallehrer von diesem Recht Gebrauch, so verpflichtet er sich, dies dem elterlichen Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Instrumentallehrer und der Leiter der Musikabteilung werden auf Wunsch bemüht sein, einen Lehrerwechsel in die Wege zu leiten.

UNTERRICHTSVERTRAG

- 4) (Kündigung seitens des Kollegs) Wird dem Schüler seitens des Kollegs gekündigt, so ist der elterliche Sorgeberechtigte verpflichtet, die Hälfte des bis zum nächsten Kündigungstermin anfallenden Unterrichtshonorars zu bezahlen.

§7 (Unterrichtsausfall)

- 1) (Fernbleiben des Schülers) Bleibt der Schüler dem Unterricht fern, so besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass der versäumte Unterricht nachgeholt wird.
- 2) (Verhinderung des Lehrers) Ist der Instrumentallehrer verhindert und kann er infolgedessen den Unterricht nicht zum vereinbarten Termin erteilen, so ist er dazu verpflichtet, mindesten einen Nachholtermin anzubieten. Wird der vereinbarte Nachholtermin vom Schüler nicht wahrgenommen, so erlischt der Ersatzanspruch. Wird auf Grund der Verhinderung der Lehrkraft die Zahl von 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht erreicht, verpflichtet sich die Lehrkraft, den entstandenen Unterrichtsausfall nachzuholen. Dies kann in Absprache mit dem Leiter der Musikabteilung entweder durch Zusatzstunden, verlängerten Unterricht, zusätzliche Schülervorspiele oder Ensembleunterricht erfolgen.
- 3) (Krankheit der Lehrkraft) Fällt der Unterricht infolge Erkrankung des Instrumentallehrers aus, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz. Findet infolge Erkrankung des Lehrers länger als zwei Wochen pro Schulhalbjahr kein Unterricht statt, so ist dieser verpflichtet, den über diesen Zeitraum hinausgehenden Unterrichtsausfall nachzuholen oder sich von einer qualifizierten Ersatzkraft vertreten zu lassen.
- 4) (Meldepflicht) In jedem der oben genannten Fälle ist die Lehrkraft dazu verpflichtet, sein Fernbleiben dem Leiter der Musikabteilung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 5) (Auslandsaufenthalt) Ist der Schüler durch Auslandsaufenthalt länger als sechs Wochen abwesend, hat der elterliche Sorgeberechtigte die Möglichkeit, den Unterricht ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Das Unterrichtshonorar ist jedoch bis zum nächsten Kündigungstermin (1. März/1. September) zur Hälfte zu entrichten.

§8 (Förderung des Schülers) Im Rahmen der individuellen Förderung des Schülers finden den Unterricht begleitende Vorspiele statt. Der Instrumentallehrer richtet in der Regel zwei Vorspieltermine pro Jahr ein, während derer der Schüler Gelegenheit dazu hat, sein Können öffentlich oder im Klassenverband unter Beweis zu stellen.

§9 (Änderungen) Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Wir, die Unterzeichnenden, erkennen die oben genannten Bedingungen an.

Ort, Datum (Lehrkraft)

Ort, Datum (Elterlicher Sorgeberechtigter)